



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 19-0953/1
erstellt am: 05.02.2024

Abteilung: FBe Personal
Verfasser/in: Seidl, Sonja
Aktenzeichen: L-1/3 Personal / Haushaltsvollzug

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 28.01.2024 betreffend Beamtenbesoldung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	26.02.2024	Ö	Kenntnisnahme

Anfrage: Beamtenbesoldung

Wegen der Erhöhung der Bürgergeldsätze werden in Hessen die Besoldungsstufen für Landesbeamte ebenfalls angehoben. Dies ist durch das Lohnabstandsgebot begründet, welches sicherstellen soll, dass auch niedrige Beamteneinkommen weiterhin die entsprechenden Sozialhilfesätze übersteigen.

Trifft dies auch auf Beamte und Angestellte des Kreises Bergstraße zu?
Falls ja, in welcher Höhe ist hier mit Mehrausgaben zu rechnen?

Beantwortung der Anfrage:

Die obenstehende Anfrage wird aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bei Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten in zwei Teilen beantwortet.

Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte existiert kein Abstandsgebot zur Grundsicherung vergleichbar wie bei Beamten. Dies liegt daran, dass die Tarifparteien grundsätzlich frei in der Aushandlung ihrer Tarifverträge und Entgelttabellen sind.

Der aktuell für die Tarifbeschäftigten des Kreis Bergstraße geltende Tarifvertrag (TVöD-VKA) mit Stand 01.08.2023 gilt noch bis mindestens Ende 2024 fort. Die ab 01.03.2024 vereinbarte Lohnerhöhung wurde unabhängig von der Bürgergelderhöhung ausgehandelt. Sie wurde bereits in den Haushaltsentwurf 2024 mit einbezogen.

Beamte

Grundsätzlich gelten für die Beamtinnen und Beamten des Kreis Bergstraße die Regelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG).

Das HBesG enthält eine Besoldungserhöhung zum 01.01.2024. Diese Besoldungserhöhung war bereits im Jahr 2022 durch den Hessischen Landtag beschlossen worden, unabhängig von der Bürgergelderhöhung. Sie wurde bereits in den Haushaltsentwurf 2024 mit einbezogen.

Fazit

Sowohl die Erhöhung der Beamtenbesoldung zum 01.01.2024 als auch die Erhöhung der Tarifentgelte zum 01.03.2024 stehen nicht im Zusammenhang mit der Bürgergelderrhöhung zum 01.01.2024. Daher entstehen keine Mehrkosten über die im Haushaltsentwurf 2024 bereits veranschlagten Beträge.